

46. Zum Thatbestande der Untreue. Fällt derselbe dadurch fort, daß zur Zeit, als der Bevollmächtigte über Vermögensstücke des Machthebers zu dessen Nachtheile verfügte, die Vollmacht widerrufen war? Wechselaccepte als Vermögensstücke des Acceptanten.

St.G.B. §. 266 Nr. 2.

II. Straffenat. Urth. v. 4. Juni 1886 g. Kl. Rep. 1328/86.

I. Landgericht I Berlin.

Der Angeklagte hatte von dem v. B. zwei von demselben acceptierte, von dessen Ehefrau und seinem Verwalter in blanco girierte

Wechsel mit dem Auftrage erhalten, dem v. B. durch Diskontieren derselben Geld zu verschaffen, den Auftrag angenommen, trotz wiederholter Aufforderungen aber weder Geld eingeschickt, noch die Wechsel zurückgegeben. Erst nachdem der v. B. den Auftrag insofgebessen zurückgenommen und die Wechsel definitiv zurückgefordert, hatte er die Wechsel begeben und dabei die Zahlung eines Teiles der Valuta an sich selbst ausbedungen. Die Strafkammer stellte fest, daß er absichtlich zum Nachteile des v. B. gehandelt, um sich die stipulierte Barzahlung zu verschaffen.

Die Revision des Angeklagten, der deshalb aus §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s verurteilt wurde, behauptete Verletzung dieser Vorschrift. Sie ist verworfen aus folgenden

Gründen:

Daß der Angeklagte Bevollmächtigter des v. B. im Sinne der civilrechtlichen Vollmacht als Auftrag zur Bornahme eines Rechtsgeschäftes, des Verkaufes der Wechsel mittels ihrer Begebung, war, ist rechtlich ebenso unbedenklich, wie daß die beiden Wechselaccepte für den Angeklagten fremde Vermögensstücke des v. B. waren. Denn nach dem festgestellten Sachverhalte hat der v. B. die Wechsel acceptiert, um sich durch Diskontieren der Wechsel Geld zu verschaffen, und die Ehefrau des v. B. und Tsch. haben ihre Wechselunterschriften nur hergegeben, um durch dieselben die Verfilberung der Accepte zu ermöglichen. So lange solches Accept in den Händen des Acceptanten oder seines Bevollmächtigten für ihn ist, kommt es als Mittel, Geld zu beschaffen, als Gegenstand des Besitzes und Eigentumes rechtlich in Betracht und ist als solches Teil des Vermögens des Acceptanten. Der Acceptant steht solange rechtlich dem Emittenten eines Inhaberpapieres gleich.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 183, Bd. 10 S. 385.

Ein rechtliches Bedenken könnte daraus hergeleitet werden, daß der Angeklagte, nachdem der Auftrag zum Verkaufe der Wechsel zurückgenommen war, keine Vollmacht mehr hatte, der Vollmachtsauftrag durch Widerruf nach §§. 159 flg. I. 13. A.L.R.'s aufgehoben, der Angeklagte rechtlich nicht mehr befugt war, über die in seinen Händen befindlichen Wechsel als Bevollmächtigter zu verfügen und insofern nicht mehr als Bevollmächtigter, sondern als Geschäftsführer ohne Auftrag, oder als falscher Bevollmächtigter handelte, als er über sie

durch ihre Begebung verfügte. Aber dies Bedenken greift mindestens in einem Falle, wie er hier liegt, nicht durch. Der §. 266 St.G.B.'s will nach seiner Entstehungsgeschichte und seinem inneren Grunde die Verletzung von Treue und Pflicht auch in dem unter seiner Nummer 2 bezeichneten Privatrechtsverhältnisse zwischen Machtgeber und Bevollmächtigten zum Schutze des ersteren unter strafrechtliche Verantwortlichkeit stellen, während die absichtliche Zuwiderhandlung gegen civilrechtliche Verbindlichkeit regelmäßig nur civilrechtlich verantwortlich macht. Danach ließe sich fragen, ob die Strafvorschrift des §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s die absichtliche Zuwiderhandlung gegen die civilrechtliche Verbindlichkeit des Bevollmächtigten zur Treue in der Verfügung über das Vermögen des Machtgebers nicht so weit und so lange trifft, als diese civilrechtliche Verbindlichkeit dauert. Die civilrechtliche Verbindlichkeit des Bevollmächtigten geht aber auch nach und gerade nach Aufhebung seiner Vertretungs- und Verfügungsbesugnis aus dem Vollmachtsauftrage auf getreue Restitution dessen, was er aus dem Vermögen des Machtgebers in Händen hat (§§. 61 flg. I. 13 A.R.N.'s); er verletzt seine Pflicht als Bevollmächtigter, wenn er nicht restituiert, sondern durch Verfügung über das Vermögensobjekt des Machtgebers die Restitution geflissentlich verhindert; der Vollmachtsvertrag wirkt insoweit auch nach aufgehobener Vollmacht ebenso wie nach Ausführung des Auftrages oder wenn die Ausführung desselben unmöglich geworden. Dem Machtgeber gegenüber ist der Beauftragte Bevollmächtigter, auch wenn er Dritten gegenüber als Bevollmächtigter nicht mehr auftreten kann oder darf.

Aber es kann dahingestellt bleiben, ob so weit gegangen werden kann, und nicht vielmehr §. 266 Nr. 2 a. a. O. mit der Bezeichnung „Bevollmächtigter“ einen anderen Begriff verbinden wollte. Denn jedenfalls fällt es unter den Thatbestand des §. 266 Nr. 2, wenn der Bevollmächtigte nach Widerruf der Vollmacht unter Mißbrauch der widerrufenen Vollmacht absichtlich zum Nachtheile des Machtgebers über Vermögensstücke desselben verfügt.

In Betracht kommt dabei, daß der Bevollmächtigte auch nach dem Widerruf der Vollmacht rechtlich und thatsächlich in der Lage ist, auf Grund derselben über das Vermögen des Machtgebers zu dessen Nachtheil mit Rechtswirkung gegenüber gutgläubigen Dritten zu verfügen, wenn und solange er die ihm abgeforderte, widerrufenen Vollmacht nicht

zurückgegeben, sondern in Händen behalten hat (§§. 161. 167. 168. 170 A.R.N.'s I. 13; Präj. 2351 des vormaligen Obertrib. zu Berlin. Entsch. desselben Bd. 22 S. 200; Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 16 S. 337). Handelt der Bevollmächtigte nach dem Widerruf auf Grund und unter Benutzung der Vollmacht, so handelt er als Bevollmächtigter; daß er dabei unbefugt und unter Überschreitung und Verletzung der Vollmacht handelt, entscheidet nicht, weil das Handeln, welches der §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s unter Strafe stellt, stets ein absichtliches Zuwiderhandeln gegen die Vollmacht ist.

Der §. 266 Nr. 2 a. a. D. kann nicht gewillt gewesen sein, dem Machtgeber gegen solche, gerade unter doloser Benutzung der Vollmacht mit besonderer Verletzung von Treue und Glauben vorgenommenen Verfügungen über sein Vermögen seitens des Bevollmächtigten nach Widerruf der Vollmacht schutzlos und die von ihm mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung gerade da straflos zu lassen, wo sie besonders flagrant hervortritt.

So ist der vorliegende Fall aber gestaltet. Das Blankogiro auf den dem Angeklagten zum Verkaufe übergebenen Wechseln enthielt die Vollmacht zum Verkaufe, durch welche er thatsächlich und rechtlich in die Lage gesetzt war, über die Wechsel mit rechtlicher Wirkung zu verfügen. Solange er die Wechsel mit dem Blankogiro in Händen hatte, hatte er die Vollmacht in Händen und wenn er nach dem Widerruf des Auftrages unter Benutzung des Blankogiros die Wechsel begab, handelte er unter Benutzung der Vollmacht und verfügte als Bevollmächtigter über die seinem Machtgeber gehörigen Wechsel.

Danach ist der §. 266 Nr. 2 St.G.B.'s gegen den Angeklagten mit Recht angewendet.